

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit

— Drucksachen 7/2579, 7/2687 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit

— Drucksache 7/3021 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit

— Drucksache 7/3022 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966

— Drucksache 7/3023 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

— Drucksache 7/3024 —

A. Problem

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung würde derzeit noch zu Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Lage führen. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abkommen dahin gehend, daß das Kindergeld für diese Personen in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind gewisse Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile vorgesehen.

Die Gesetzentwürfe wurden vom Ausschuß gegen eine Stimme und bei einer Stimmenthaltung angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden

A. Bericht des Abgeordneten Kratz

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit — Drucksachen 7/2579, 7/2687 — ist nach Erster Beratung in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Die Gesetzentwürfe zu den von der Bundesregierung über Soziale Sicherheit abgeschlossenen Zweiten Abkommen vom 20. September 1974 mit dem Königreich Griechenland — Drucksache 7/3021 —, zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 mit der Republik Türkei — Drucksache 7/3022 —, zu dem Abkommen vom 30. September 1974 mit der Portugiesischen Republik — Drucksache 7/3023 — und zu dem Abkommen vom 30. September 1974 mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien — Drucksache 7/3024 — sind vom Deutschen Bundestag in der 141. Sitzung am 16. Januar 1975 behandelt und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden.

Der an der Beratung des Abkommens mit dem Spanischen Staat beteiligte Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2579, 7/2687 — am 6. November 1974 behandelt und beschlossen, Einwände nicht zu erheben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die fünf Kindergeldabkommen mit Spanien, Griechenland, der Türkei, Portugal und Jugoslawien — Drucksachen 7/2579 und 7/2687, 7/3021, 7/3022, 7/3023, 7/3024 — in einer Sitzung am 22. Januar 1975 gemeinsam beraten und gegen eine Stimme, bei einer Stimmenthaltung die Zustimmung beschlossen.

II. Zu den Gesetzentwürfen

Die Gesetzentwürfe enthalten die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

Sie belasten Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten, da die Abkommen Vorschriften ändern, nach denen höhere Kindergeldleistungen zu gewähren wären.

III. Zu den Abkommen und Schlußprotokollen

Durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 der Familienlastenausgleich reformiert und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz den derzeitigen Kosten für Unterhalt und Erziehung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt worden. Die Regelungen gelten in gleicher Weise für Deutsche wie für Ausländer. Da die Ko-

sten für Unterhalt und Erziehung von Kindern in den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Regelungen über die Anwerbung von Arbeitnehmern und über Kindergeld vereinbart hat, erheblich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland sind, erscheint es nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz von deutschen und ausländischen Arbeitnehmern nicht gerechtfertigt, das neue Kindergeld auch Berechtigten zu gewähren, deren Kinder in diesen anderen Staaten aufwachsen. Andernfalls könnte der Vorwurf erhoben werden, ausländische Arbeitnehmer, deren Kinder im Heimatland aufwachsen, würden gegenüber deutschen und ausländischen Arbeitnehmern, deren Kinder im Inland leben, ohne rechtfertigenden Grund bevorzugt. Der Bundestag hat deshalb anläßlich der Verabschiedung des Einkommensteuerreformgesetzes die Bundesregierung in einer einstimmig gefaßten Entschließung vom 5. Juni 1974 ersucht,

„durch unverzügliche Verhandlungen mit den Vertragsstaaten sicherzustellen, daß für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern ohne Verschlechterung des bestehenden Zustandes Kindergeld in einer Höhe gewährt wird, die den Kindergeldleistungen des jeweiligen Wohnlandes entspricht.“

Die Verhandlungen mit Spanien, Griechenland, Jugoslawien und Portugal haben gezeigt, daß die Vereinbarung eines Kindergeldes, wie es entsprechenden Leistungen dieses Staates entspricht (Wohnlandprinzip), zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage der Arbeitnehmer aus diesen Ländern geführt hätte. Die Gewährung eines Kindergeldes, das sich an den Leistungen für Kinder in deren Wohnland ausrichtet (Wohnlandprinzip), konnte mit der Türkei nicht vereinbart werden, da dieses Land keine Kindergeldgesetzgebung kennt. Bei den schließlich erzielten Vereinbarungen wurde deshalb von der bisherigen Leistung ausgegangen und diese nicht unbedeutend verbessert.

Die mit Spanien, Griechenland und Portugal abgeschlossenen Abkommen sehen für Arbeitnehmer, deren Kinder in diesen Ländern aufwachsen, folgende monatliche Kindergeldleistungen vor:

für das 1. Kind	10 DM
für das 2. Kind	25 DM
für das 3. und 4. Kind	je 60 DM
für jedes weitere Kind	70 DM.

Die mit Jugoslawien und der Türkei vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln gewährleisten, daß Arbeitnehmer, deren Kinder in diesen Ländern aufwachsen, die gleichen Leistungen erhalten.

Neu ist die Gewährung von Kindergeld für das erste Kind und der Wegfall der Einkommensgrenze bei der Gewährung von Kindergeld in Zweikinderfamilien. Außerdem wird Kindergeld auch Arbeit-

nehmern nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährt, solange sie Krankengeld oder Arbeitslosengeld erhalten.

Im Abkommen mit Portugal wurde die bisherige Begrenzung der Gewährung von Kindergeld auf Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgehoben und eine Vorschrift aufgenommen, nach der das Kindergeld der Person ausgezahlt werden kann, die in Portugal für die Kinder sorgt, wenn der Berechtigte das Kindergeld nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet.

Insgesamt ergibt sich aus den Abkommen ein Kindergeldmehraufwand von über einem Drittel der derzeitigen Leistungen. Unter Berücksichtigung der sonstigen Vergünstigungen der Steuerreform werden dadurch spanische, griechische, jugoslawische, portugiesische und türkische Arbeitnehmer trotz des Wegfalls der Steuerfreibeträge für Kinder künftig in der Regel ein mehr oder weniger höheres Nettoeinkommen haben als bisher.

Die Vereinbarungen gelten für Deutsche wie für Spanier, Griechen, Jugoslawen, Portugiesen und Türken in gleicher Weise.

Der Ausschuß hat sich mit der Kampagne befaßt, mit der in der Türkei wegen des höheren Kindergeldes für Kinder in Deutschland für den Familiennachzug geworben wird. Er hat den Eindruck gewonnen, daß dieser Werbung nur solche türkischen Arbeitnehmer gefolgt sind, die nicht erkannt haben, daß das höhere Kindergeld für Kinder in Deutschland durch die Reisekosten und die höheren Lebenshaltungskosten in Deutschland aufgezehrt wird, so daß der Nachzug von Kindern die Möglichkeiten der von den meisten türkischen Arbeitnehmern erstrebten Ersparnisbildung einschränkt.

Das Abkommen mit Jugoslawien faßt außerdem die Vorschrift für entsandte Arbeitnehmer neu. Ferner wurde eine Vorschrift über die Pauschalerstattung von Sachleistungen in der Krankenversicherung aufgenommen.

Bonn, den 23. Januar 1975

Kratz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 7/2579, 7/2687 —
 2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3021 —
 3. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3022 —
 4. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3023 —
 5. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3024 —
- unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Kratz

Vorsitzender

Berichterstatler